

Verordnung über die Vergütung von Mandaten an unselbständig Erwerbende

Vom 12. März 2013

GS 38.0081

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für unselbständig Erwerbende, die für den Kanton Basel-Landschaft Mandate übernehmen und nicht Mitarbeitende im Sinn der § 1 und § 2 des Gesetzes vom 25. September 1997² über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) sind.

§ 2 Begriffe

¹ Die unter diese Verordnung fallenden Auftragnehmenden werden als Mandatierte bezeichnet.

² Die unter diese Verordnung fallenden Auftragsverhältnisse werden als Mandatsverhältnisse bezeichnet.

³ Die Feststellung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen Sozialversicherungs- und Steuerrechts.

§ 3 Vertrag

¹ Das Mandatsverhältnis wird vertraglich vereinbart.

² Aus dem Vertrag entsteht nur ein Vergütungsanspruch für geleistete Einsätze.

³ Eine Vergütung für nicht geleistete Einsätze erfolgt nur, wenn eine Vergütung in diesem Fall explizit vereinbart war und die Einsätze von den Mandatierten unverschuldet, aufgrund des Verhaltens des Kantons Basel-Landschaft, nicht geleistet werden konnten.

§ 4 Vergütung

¹ Die Vergütung erfolgt in der Regel auf Basis der geleisteten Stunden.

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 32.1008, SGS 150

² Die stundenweise ausgerichteten Vergütungen werden auf die halbe Stunde genau erfasst.

³ Andernfalls wird die Vergütung als Pauschale vereinbart.

§ 5 Inkonvenienzen

¹ Dort wo keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind und keine Pauschalen vereinbart wurden, wird der ordentliche Vergütungsansatz für Einsätze an Sonn- und Feiertagen und zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr um 10 Fr. je Stunde erhöht.

² Pikettenschädigungen werden nur gewährt, wenn solche Entschädigungen für die entsprechende Tätigkeit in dieser Verordnung explizit genannt sind und die Vergütung nicht als Pauschale vereinbart wurde.

§ 6 Auslagenersatz

¹ Auslagen können maximal gemäss den Ansätzen der Verordnung vom 15. Juni 1999¹ über den Auslagenersatz entschädigt werden.

² Der Aufwand für die An- und Rückfahrt zum Einsatzort wird in der Regel nicht vergütet.

§ 7 Sozialversicherungen

¹ Bei geringfügigem Nebenerwerb gemäss AHV-Gesetzgebung wird in der Regel auf die Erhebung der AHV-/IV-/EO-/ALV-Beiträge verzichtet. Auf Wunsch der Mandatierten kann auch ein geringfügiger Nebenerwerb den Sozialversicherungen unterstellt werden.

² Die Mandatierten sind obligatorisch gegen Berufsunfall und ab Erreichen der gesetzlichen Grenze gegen Nichtberufsunfall versichert.

³ Bei ununterbrochenem Mandatsverhältnis kommen die Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung für die Mitarbeitenden des Kantons zur Anwendung.

§ 8 Familien- und Erziehungszulagen

¹ Die Mandatierten haben Anspruch auf Ausrichtung von Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) entsprechend dem Einführungsgesetz vom 7. Mai 2009² zum Bundesgesetz über die Familienzulagen.

² Aus dem Mandatsverhältnis entsteht kein Anspruch auf Erziehungszulagen.

§ 9 Ferien und bezahlter Urlaub

Aus dem Mandatsverhältnis entsteht kein Anspruch auf Ferien oder bezahlten Urlaub.

¹ GS 33.691, SGS 153.15

² GS 36.1200, SGS 838

§ 10 13. Monatslohn

Aus dem Mandatsverhältnis entsteht kein Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

§ 11 Abrechnung

Die Abrechnung der Vergütung erfolgt in der Regel monatlich, aber mindestens einmal jährlich.

§ 12 Vergütungsfortzahlung

¹ Bei Krankheit oder Unfall haben die Mandatierten Anspruch auf die Vergütung der vereinbarten Einsätze, jedoch längstens bis zur Kündigung des Vertrags.

² Bei einer Mutterschaft haben die Mandatierten Anspruch auf die Leistungen gemäss dem Erwerbsersatzgesetz (EOG).

³ Darüber hinaus behalten die Mandatierten ihre Ansprüche aus den Sozialversicherungen.

§ 13 Kündigungsfrist

Wird im Vertrag keine andere Frist vereinbart, kann der Vertrag jeweils auf das Ende des folgenden Monats durch jede Partei einseitig gekündigt werden.

§ 14 Mandate an Mitarbeitende des Kantons Basel-Landschaft

¹ Eine besondere Abgeltung von Mandaten an Mitarbeitende des Kantons Basel-Landschaft kann nur erfolgen, wenn das Mandat nicht zum Stelleninhalt des Mitarbeitenden gehört und das Mandat ausserhalb der Arbeitszeit ausgeführt wird.

² Für die Übernahme von Mandaten haben die Mitarbeitenden des Kantons Basel-Landschaft bei ihrer Anstellungsbehörde vorgängig eine Bewilligung für die Ausübung der Nebenbeschäftigung einzuholen.

§ 15 Teuerung

¹ Sofern nicht entsprechend vorgesehen, erfolgt keine automatische Anpassung der Vergütungssätze an die Teuerung.

² Der Regierungsrat überprüft regelmässig die Vergütungssätze und passt sie den Gegebenheiten an.

§ 16 Richtlinien

Das Personalamt kann zur Anwendung dieser Verordnung Richtlinien erlassen.

B. Vergütungsansätze

§ 17 Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer

¹ Für Übersetzungsaufgaben an qualifizierte Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzer erfolgt eine Stundenvergütung von 70 Fr.

² Für besonders anspruchsvolle Aufgaben kann Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzer mit langjähriger Berufserfahrung und abgeschlossenem Hochschulabschluss eine erhöhte Stundenvergütung von 90 Fr. gewährt werden.

§ 18 Weinlesekontrolle

Die Kontrolltätigkeit wird im Stundenlohn gemäss Lohnklasse 20, Erfahrungsstufe 9 entschädigt.

§ 19 Wartungsbeauftragte Lokale Anlagen (ARA)

¹ Der Vergütungssatz beträgt 42 Fr. pro Stunde.

² Mit der Pauschale sind allfällige Auslagen abgegolten.

§ 20 Beurteilung der Aufnahme von Kindern in Pflege und Adoption

Die Sachverständigentätigkeit im Bereich der Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption wird nach effektivem Zeitaufwand pauschal mit 140 Fr. pro Stunde entschädigt.

§ 21 Expertinnen und Experten Sekundarstufe II

¹ Die Expertentätigkeit wird an der Sekundarstufe II nach effektivem Zeitaufwand im Stundenlohn vergütet.

² Für nicht im Dienste des Kantons stehende Expertinnen und Experten bestimmt sich der Stundenlohn bei Maturitätsprüfungen, Diplomprüfungen sowie für Berufsmaturitätsprüfungen aufgrund der Lohnklasse der Hauptfunktion für wissenschaftliche Fächer und Erfahrungsstufe 7.

³ Für die Mitarbeit bei Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen erhalten nicht im Schuldienst tätige Expertinnen und Experten eine Vergütung von 21 Fr. pro Stunde. Wenn sie einen Verdienstaufschlag nachweisen oder Arbeiten für die Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen in der Freizeit leisten müssen, können sie dafür eine zusätzliche Vergütung bei den Prüfungskommissionen geltend machen. Die zusätzliche Vergütung beträgt 20 Fr. pro Stunde.

⁴ Der Zeitaufwand für die Expertentätigkeit umfasst: Prüfungsvorbereitung, Teilnahme an den Prüfungen, Korrekturen, Besprechung und Konferenzen.

§ 22 Spezielle Tätigkeiten Sekundarstufe II

Die organisatorische Leitung der Orientierungsarbeiten (11. Schuljahr) an den

Gymnasien des Kantons Basel-Landschaft wird im Stundenlohn gemäss Lohnklasse 13, Erfahrungsstufe 8 vergütet.

§ 23 Referate an Schulen

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann im Rahmen des Budgets für folgende Kategorien Vergütungen ausrichten:

- a. Referate, Dichterinnen- und Dichterlesungen und Rezitationen;
- b. Erläuterungen bei Besichtigungen und Exkursionen.

² Die Vergütung beträgt, inklusive einer anschliessenden Diskussion, für die Kategorie a:

- | | |
|----------------------|---------|
| a. bis 30 Minuten: | 90 Fr. |
| b. bis 60 Minuten: | 160 Fr. |
| c. bis 90 Minuten: | 220 Fr. |
| d. bis 120 Minuten: | 280 Fr. |
| e. über 120 Minuten: | 350 Fr. |

³ Die Vergütung für die Kategorie b beträgt bei einer Dauer bis 60 Minuten 60 Fr., darüber 120 Fr.

⁴ Mitarbeitende des Kantons erhalten keine Vergütung. Teilzeitbeschäftigten im kantonalen Dienst, sofern sie nicht im Rahmen ihres Amtsauftrages handeln, kann eine solche ausgerichtet werden.

§ 24 Weiterbildungskurse der gewerblich-industriellen Berufsschulen

¹ Die Vergütungen für die Mehrstunden der festangestellten und für den Weiterbildungsunterricht der angestellten Lehrkräfte erfolgt je nach erteiltem Kurs nach einem einheitlichen Ansatz.

² Die Vergütungen pro Unterrichtslektion betragen für:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a. Sprachkurse | |
| Mathematikurse | |
| Informatikkurse | |
| Berufsspezifische Weiterbildungskurse | |
| Allgemeinbildende Weiterbildungskurse | 103.05 Fr. |
| b. Schreibmaschinenkurse | |
| Werkstattkurse | |
| Sportkurse | 81.70 Fr. |

³ Die Vergütungen gemäss Absatz 2 basieren auf dem Lohnindex des Kantons Basel-Landschaft 2001 und werden entsprechend der Lohntabelle angepasst.

§ 25 Fachunterricht Bio-Intensivwoche

Die Vergütungen von externen Expertinnen und Experten erfolgt im Stundenlohn gemäss Lohnklasse 10, Erfahrungsstufe 10.

§ 26 Betreuung von Lehrkräften an den Schulen

¹ Die Betreuung von Lehrkräften durch Fachpersonen oder Mentoratspersonen wird mit 50 Fr. pro Stunde vergütet.

² Im Bereich der Volksschule sind die Kosten durch das Amt für Volksschulen, im Bereich der weiterführenden Schulen durch die Schulen zu budgetieren.

§ 27 Lehrabschlussprüfung am Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain

Die Expertentätigkeit an der Lehrabschlussprüfung wird mit 50 Fr. pro Stunde vergütet.

§ 28 Kursleitungen für die Fachstelle Erwachsenenbildung

¹ Die Vergütung pro Unterrichtslektion beträgt 100 Fr.

² Die Vergütung pro Unterrichtstag beträgt 1'200 Fr.

³ Bei mehr als 16 Teilnehmenden kann eine Co-Kursleitung eingesetzt werden. Ihre Entschädigung beträgt 80% des ordentlichen Ansatzes für die Kursleitung.

⁴ Mit der Vergütung sind der Vorbereitungsaufwand und allfällige Auslagen gedeckt.

§ 29 Kursleitung bei internen Weiterbildungsveranstaltungen des Kantons Basel-Landschaft

¹ Die Honoraransätze pro Tag für die Kursleitung betragen:

- a. 2'000 Fr. pro Tag für Personalentwicklungsseminare
- b. 2'200 Fr. pro Tag für Führungsausbildungen
- c. 1'200 Fr. pro Tag für IT-/Computer-Anwender/innen-Seminare
- d. 100 Fr. pro Stunde für Sport- und Gesundheitskurse.

² Für halbtägige Weiterbildungsveranstaltungen reduziert sich der Tages-Ansatz auf die Hälfte.

³ Die Kursleiterinnen und -leiter von ganz- und halbtägigen Kursen können maximal 200 Fr. für tatsächlich entstandene Auslagen (Kosten für den Weg zum Einsatzort ausgenommen) pro durchgeführte Weiterbildungsveranstaltungen geltend machen.

§ 30 Sportkurse des Kantons Basel-Landschaft

Für die Leitung von Sportkursen und anderen Tätigkeiten im Sportunterricht und der Sportförderung gelten folgende Entschädigungsansätze:

a. Referate	stundenweise	150 Fr.
	ganztägig	max. 1'200 Fr.
b. Vor- und Nachbereitung (inkl. allgemeine Unkosten)	pauschal	150 Fr.
c. Vorbesprechungen von Kursen und andere Besprechungen	pauschal	25 Fr. bis 50 Fr.
d. Auslagenersatz für eigene Wintersport-/Sai- sonkarte	ganztägig	max. 25 Fr.
e. Betreuung, Begleitung und Beurteilung von Diplomarbeiten	pauschal	300 Fr.
f. Leitung einer Veranstaltung	stundenweise	50 Fr.
	ganztägig	max. 200 Fr.
Pauschalvergütung für Ver- eine/Organisationen	pauschal	200 Fr.
g. Betreuung und Begleitung durch Sportamt- Mitarbeitende	stundenweise	40 Fr.
	ganztägig	max. 200 Fr.
h. Ausbildungskurse		
Verantwortliche Kursleitung	ganztägig	300 Fr.
	mind. 6 Std.	
Vor- und Nachbereitung	GK, pauschal	250 Fr.
	MF, pauschal	130 Fr.
Klassenleitung	ganztägig	300 Fr.
	mind. 6 Std.	
	stundenweise	50 Fr.
i. Kursleitung in der Lehrerfortbildung	für kürzere Einsätze	
	stundenweise	100 Fr.
	ganztägig	max. 600 Fr.
j. Lagerleitung in Sportwochen	ganztägig	200 Fr.
	6 bis 12 Std.	
	mit Übernachtung	
	ganztägig	170 Fr.
	6 bis 12 Std.	
	ohne Übernachtung	
Lagerleitung ohne anerkannte Ausbildung für Sportwochen	ganztägig	120 Fr.
	mit Übernachtung	
	ganztägig	80 Fr.
	ohne Übernachtung	
Rekognoszierung	ganztägig	200 Fr.
	mit Übernachtung	
	ganztägig	150 Fr.
	ohne Übernachtung	
k. Klassenleitung für J+S/ESA Leitende und Spezialisten mit Ausbildung (z.B. Sozialpäd- agogen, Physiotherapeuten)	ganztägig	150 Fr.
	mit Übernachtung	
	ganztägig	120 Fr.
	ohne Übernachtung	

Schlussstag nach Aufwand	stundenweise	25 Fr. bis 50 Fr.
Spezialisten, z.B. Bergführer	ganztägig mit Übernachtung	450 Fr.
I. Talent Eye-Hauptleiter		
– Leitung eines 75-minütigen Trainings inkl. Vor-Nachbereitung	pauschal	100 Fr.
– Schnuppertraining normal (Begleitung und Betreuung)	pauschal	100 Fr.
– Schnuppertraining überlang (nach vorheriger Absprache)	pauschal	max. 150 Fr.
– Elterngespräche, Vorbereitung und Durchführung	stundenweise	50 Fr.
– Sitzungspauschale	pauschal	50 Fr.
– Aufnahme-, Zwischen-, Endtest (inkl. Vorbereitung)	pauschal bis 3 Std. pauschal ab 3 Std.	100 Fr. 200 Fr.
m. Talent Eye- Hilfsleiter und Testleiter		
– Leitung eines 75-minütigen Trainings	pauschal	100 Fr.
– Aufnahme-, Zwischen-, Endtest pro Test	pauschal	100 Fr.

§ 31 Wachbeauftragte in Bezirksgefängnissen

¹ Ein Wachauftrag von 17.15 Uhr bis 7.30 Uhr in den Bezirksgefängnissen wird pauschal mit 225 Fr. entschädigt. Die Pauschale beinhaltet auch die Inkonvenienzzulagen, die Pikettentschädigung, die Nacht- und Schichtzulagen.

² Beauftragte zur Besuchsüberwachung in den Gefängnissen werden pauschal mit 50 Fr. pro Stunde entschädigt.

§ 32 Trainingsprogramm gegen häusliche Gewalt

¹ Die Durchführung eines Kurses gegen häusliche Gewalt wird pauschal mit 300 Fr. pro Kurs vergütet.

² Die Vorbereitung der Kurse, Interventionen und Supervisionen werden mit 60 Fr. pro Stunde vergütet.

³ Einzel- und Paargespräche werden mit 90 Fr. pro Stunde vergütet.

C. Schlussbestimmungen

§ 33 Übergangsbestimmungen

Laufende Verträge werden unter Einhaltung der Kündigungsfristen den Bestimmungen dieser Verordnung angepasst.

§ 34 Änderung bisherigen Rechts

- a. Die Verordnung vom 15. März 2005¹ über die Schulvergütung an den Schulen des Kantons Basel Landschaft wird wie folgt geändert:
§ 16 Absatz 1, § 17 Absätze 1, 2, 3 und 5 sowie § 18 Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
- b. Die Verordnung vom 26. März 1991² über die Vergütung für den Unterricht in den Weiterbildungskursen der gewerblich-industriellen Berufsschulen wird wie folgt geändert:
§ 5 aufgehoben.
- c. Die Verordnung vom 17. März 2009³ über die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung wird wie folgt geändert:
§ 8 aufgehoben.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Liestal, 12. März 2013

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann

1 GS 35.478, SGS 156.11

2 GS 30.557, SGS 156.12

3 GS 36.1015, SGS 681.16